

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 13 (1957)
Heft: 12

Artikel: Zum 10. Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte
Autor: R.K.-F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845860>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum 10. Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte

Es ist höchst dringlich, dass wir in Weltperspektiven denken lernen. Die Gedanken und Gefühle des Reisbauern in Indochina, des Fellachen im Nildelta — sind Kräfte, die das Gesicht der Welt von morgen mitbestimmen. Die Welt von morgen aber ist unsere Welt, die Welt unserer Kinder und das Schicksal der Schweiz lässt sich nicht mehr von ihrem Schicksal trennen.

Prof. F. T. Wahlen

Wir Schweizerinnen stehen mitten im Kampf um die politische Gleichberechtigung. Seitdem die Botschaft des Bundesrates herausgekommen ist, lebt die Hoffnung neu in allen fortschrittlichen Frauen, dass es endlich auch in der Schweiz in dieser Sache einen Schritt, hoffentlich einen entscheidenden Schritt, vorwärts gehen werde. Mit Spannung verfolgen sie die Debatten in den eidgenössischen Räten. Werden sie oder werden sie nicht? Ist es überhaupt vorstellbar, dass das eidgenössische Parlament, das schliesslich repräsentativ für die geistige Haltung des Volkes vor aller Welt dasteht, sich noch einmal der abgestandenen unzeitgemässen Argumente gegen das Frauenstimmrecht bedienen wird?

Dürfen wir in einem Augenblick, wo wir so sehr mit unseren eigenen Angelegenheiten belastet sind, uns den Spass erlauben, in „Weltperspektiven“ zu denken, wie es Prof. Wahlen von uns fordert?

Gerade, wenn wir das tun, rückt der Kampf um das Stimm- und Wahlrecht der Schweizerfrauen in die richtige Beleuchtung und erhält seine richtige Proportion.

Am 10. XII. 1948 wurde durch die Generalversammlung der Uno die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ veröffentlicht. Einige ihrer Paragraphen betreffen ausdrücklich die Rechtsgleichheit der Frau. So heisst es z. B. in der Präambel (die gleiche Formulierung findet sich übrigens auch in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen), „da die Völker der Vereinten Nationen ihren Glauben an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben —“. Alle Paragraphen der Erklärung der Menschenrechte beginnen mit der Formulierung: Alle Menschen — oder: jeder Mensch hat das Recht — (es braucht da wohl keine Interpretationskünste, was unter „Mensch“ zu verstehen ist). Im § 21, 2 und 3 heisst es: „Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen; jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Aemtern in seinem Lande“. § 23, 2 sagt: „Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit“. Und schliesslich § 25, 2: „Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und uneheliche, geniessen den gleichen gesetzlichen Schutz.“

Aber mit diesen Erklärungen haben sich die Vereinten Nationen nicht zufrieden gegeben. Sie haben eine besondere Institution ins Leben

gerufen, die „Kommission für die Bedingungen der Frau“, deren Vorstand aus 18 Frauen der Mitgliedstaaten, die sich im Turnus ablösen, zusammensetzt. Diese Kommission untersteht dem Wirtschafts- und Sozialrat der Uno; sie arbeitet eng mit dem Internationalen Arbeitsamt und von Fall zu Fall mit den andern spezialisierten Organisationen zusammen. Von der diesjährigen Traktandenliste seien nur einige Hauptgeschäfte erwähnt: die politischen Rechte der Frauen, unter besonderer Berücksichtigung der Lage der Frauen in den Treuhandschafts- und Mandatgebieten der Uno; oder: Zulassung der Frauen zu den Berufslehren und dem akademischen Studium. Natürlich durfte auch das alte Thema: Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit, nicht fehlen, ebenso wenig wie die Frage der Nationalität der verheirateten Frau. Alle diese Fragen werden auf einer weltweiten Basis behandelt; die Zustände fortgeschrittenener Länder dienen den weiter zurückgebliebenen als Beispiel und Muster. Wenn man bedenkt, dass im heutigen Aufbruch der farbigen Völker etwa 500—600 Mill. Frauen, die bis vor kurzem ein geschichtloses Dasein in Not und Unwissenheit verbrachten, jetzt aber als neue geschichtsbildende Kräfte auf den Weltplan treten, begreift man einigermassen die Bedeutung dieser Diskussionen auf dieser weiten Basis.

Aber die Instanzen der Uno und vor allem die Frauen in der „Kommission“ waren offenbar der Meinung, dass die bisherigen Massnahmen zur Gleichstellung der Frau nicht genügen. Darum wurde beschlossen, auf den 10. Dezember 1958, als dem 10. Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte eine besondere Charta der Frauenrechte herauszugeben, welche auch eine Erklärung der Rechte des Kindes enthalten soll.

900 Mill. Kinder leben auf der Welt; ihre Zahl vermehrt sich täglich um ca. 100 000. 2/3 von ihnen sind unterernährt und krank, sie haben kein rechtes Dach über dem Kopf, sie haben keine Aussicht auf Schulung und Berufslehre. Es ist darum Zeit, auch ihre Rechte ins Bewusstsein der Menschen zu heben. Unicef, der internationale Kinderhilfsfond, versucht schon seit 10 Jahren, diesen Rechten durch die Tat Nachdruck zu verschaffen: Das Recht des Kindes auf Gesundheit, auf Unterkunft, auf genügende und gesunde Ernährung, auf Schulung.

Die Bemühungen der Schweizer Frauen um die gleichen politischen Rechte, wie sie die Männer besitzen, ist ein winziger Ausschnitt aus diesem weltweiten Kampf um Vermehrung der Menschenrechte, deren zuverlässiger Treuhänder und Förderer die Vereinten Nationen sind. Ein Erfolg der Schweizerfrauen — auch wenn er spät, allzu spät für ein sonst so fortschrittliches Land eintreffen sollte, wäre gleichzeitig ein Erfolg der gesamten Entwicklungsbemühungen der Frauen aller Welt, die heute ein unteilbares Ganzes geworden ist; wäre ein kleines Stücklein mehr Gerechtigkeit in einer Welt, die nur dann nicht im Chaos versinkt, wenn es ihr gelingt, der Gerechtigkeit für Alle immer mehr Raum zu schaffen.

R. K.-F.